

§ 71

Grundinformation zu § 71: Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438) in das EStG eingefügt. Durch das AuslAnsprG v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62) wurde die Vorschrift aufgehoben.

Die Vorschrift regelte den Auszahlungsmodus des Kindergelds. Danach wurde das nach § 70 festgesetzte Kindergeld monatlich gezahlt (s. § 71 Anm. 2, abgelegt unter www.hhr.otto-schmidt.de).

Durch das AuslAnsprG v. 13.12.2006 wurde in § 66 Abs. 2 der Begriff „monatlich“ eingefügt. Hierdurch überführte der Gesetzgeber das Prinzip der monatlichen Zahlweise aus dem gleichzeitig aufgehobenen § 71 nach § 66 (s. § 66 Anm. 15). Eine inhaltliche Änderung trat hierdurch nicht ein.

Die Kommentierung des § 71 – Stand April 2003 – ist im elektronischen HHR-Archiv (www.hhr.otto-schmidt.de) abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:**§ 71****Zahlungszeitraum**

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

§ 71